Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
121/2025-2030	
Fachbereich	Büro der Bürgermeisterin
Datum	02.10.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.12.2026	beschließend

Betreff:

Bestellung einer/s Antikorruptionsbeauftragten
hier: Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 16.09.2026, eingegangen am 21.09.2026, hat sich Herr Petr Šmahel, wohnhaft in Kerken, mit einer Anregung nach § 24 GO NRW an den Rat der Gemeinde Kerken gewandt. Herr Šmahel regt folgende Beschlüsse an:

1. Die Bestellung eines hauptamtlichen Anti-Korruptions-Beauftragten/Anti-Korruptions-Koordinators für die Gemeinde Kerken. Die Stelle wird im Bereich der unabhängigen örtlichen Rechnungsprüfung geschaffen, um Weisungsunabhängigkeit zu garantieren.

2. Es wird ein Prüfauftrag an die Verwaltung erteilt, ob im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit eine Zusammenarbeit mit anderen Kommunen möglich ist. Mögliche Kosten können so minimiert werden.

3. Herrn Prof. Dr. Christian Erdmann als Fachmann für Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung zu sich in den zuständigen Fachausschuss einzuladen, um über neueste Entwicklungen zu informieren und mögliche Fragen zu beantworten.

4. Der hauptamtliche Anti-Korruptions-Beauftragte/Anti-Korruptions-Koordinator, erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht über seine Arbeit. Dieser Tätigkeitsbericht wird dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß § 24 GO NRW hat jede/r Einwohner/in der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat gem. § 24 GO NRW einem Ausschuss übertragen und näheres in der Hauptsatzung regeln. Gem. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Kerken ist die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss übertragen. Weitere Zuständigkeiten der Ausschüsse oder der Bürgermeisterin werden hiervon nicht berührt.

Nach § 73 GO NRW obliegt der Bürgermeisterin die Leitung und Organisation der Verwaltung, einschließlich der Geschäftsverteilung und des Personaleinsatzes (Organisations- und Personalhoheit). § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kerken regelt, dass Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3 GO NRW als im Namen des Rates auf die Bürgermeisterin

übertragen gelten, soweit sich der Rat nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder im Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Die Bürgermeisterin ist nach § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung i. V. m. § 74 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ferner für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig. Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft hierbei gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW wirtschaftlich und sparsam zu führen. Maßnahmen sind daher auf ihr Kosten-Nutzen-Verhältnis zu prüfen.

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (KorruptionsbG) regelt die Korruptionsbekämpfung unter anderem für Gemeinden und die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden. Gemäß § 2 KorruptionsbG dienen die kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Gemeindeprüfungsanstalt als Prüfeinrichtungen i. S. d. KorruptionsbG, für die sich aus §§ 3 und 4 KorruptionsbG sowohl Anzeige- als auch Beratungspflichten im Bereich der Korruptionsbekämpfung ergeben.

Die Anregung zielt auf die Bestellung einer hauptamtlichen Stelle, ihre Ansiedlung bei der örtlichen Rechnungsprüfung, Berichtspflichten und die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen ab. Nach § 101 Abs. 1 GO NRW sind kleine kreisangehörige Kommunen nicht zur Einrichtung einer örtlichen Rechnungsprüfung verpflichtet. Die Prüfungsvergabe kann an unabhängige Dritte erfolgen. Die Einrichtung einer unabhängigen örtlichen Rechnungsprüfung ist insbesondere in kleinen kreisangehörigen Kommunen neben den bestehenden pflichtigen Personalstrukturen (Kämmerer, Verantwortlicher der Finanzbuchhaltung n. § 93 GO NRW) nicht darstellbar. Die in der Anregung vorgesehene Ansiedlung der Stelle bei der unabhängigen örtlichen Rechnungsprüfung ist daher organisatorisch nicht möglich.

Die Entscheidung über die zusätzliche Einrichtung und Ausgestaltung einer hauptamtlichen Stelle für eine/n Antikorruptionsbeauftragte/n fällt in die Organisations- und Personalhoheit der Bürgermeisterin. Diese Stelle wäre nur erforderlich, wenn die Aufgaben der Korruptionsprävention und -aufklärung anderweitig nicht ausreichend wahrgenommen würden. In der Gemeinde Kerken bestehen bereits umfassende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung.

Die Gemeinde hat darüber hinaus die Möglichkeit, sich von den gesetzlich vorgesehenen Prüfeinrichtungen über Aufdeckungsmöglichkeiten und Verhinderung von Verfehlungen i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 KorruptionsbG beraten zu lassen. Gleichzeitig besteht eine Anzeigepflicht der Behördenleitung sowie der Prüfeinrichtungen bei Feststellung entsprechender Verfehlungen.

Neben Korruptionsvorschriften sind insbesondere ausreichende Vorschriften u. Dienstanweisungen zum Vergaberecht implementiert. Die Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Kerken (Vergabesatzung) vom 27.03.2026, die daraus hervorgegangene verbindliche Dienstanweisung zur Umsetzung der Vergabesatzung, in Kraft getreten am 18.06.2026, schaffen durch die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, die Festlegung von Wertgrenzen die Grundlage für eine wirtschaftliche, faire und transparente Vergabe von Aufträgen und rechtssichere Umsetzung entsprechender Vorgaben des KorruptionsbG. Große Vergaben (Baumaßnahmen, Fahrzeuganschaffungen, Dienst-/Lieferverträge wie Abfallbeseitigung und Strom-/Gasversorgung) werden über die KomLog GmbH als unabhängige Vergabestelle ausgeschrieben. Konzessionsverträge unterliegen zudem gesetzlich geregelten Sondervergabeverfahren.

Die Gemeinde Kerken beauftragt seit Inkrafttreten der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) grundsätzlich externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Durchführung der Rechnungsprüfung. Die externe Rechnungsprüfung ist fachlich unabhängig und nicht in die Verwaltungshierarchie eingebunden. Der Wirtschaftsprüfer s + b GmbH hat in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.10.2026 bestätigt, dass die Gemeinde hinreichende interne Sicherheits- und Kontrollmechanismen eingerichtet hat. Die Gemeindeprüfungsanstalt überprüft die Gemeinde Kerken zudem regelmäßig im Rahmen der ihr nach dem KorruptionsbG übertragenen Rechte und Pflichten und steht ihr beratend zur Verfügung.

Die Verwaltung erarbeitet derzeit eine Neufassung der Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Gemeinde Kerken. Sie soll insbesondere die Annahme von Geschenken, Belohnungen und sonstigen Vorteilen, Sponsoring sowie den Umgang mit Interessenkonflikten verbindlich für alle Beschäftigten im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben des KorruptionsbG regeln. Hierdurch werden Verhaltensregeln geschaffen, die die Anwendung des Vergaberechts und die Aufgaben der Prüfeinrichtungen ergänzen.

Ergänzend zu den vorhandenen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung fordert § 12 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) die Einrichtung interner Meldestellen, an die sich hinweisgebende Personen wenden können. Dort gemeldete Hinweise unter anderem zu Korruptionsverdachten werden unabhängig, vertraulich und fachkundig geprüft. Das LKA NRW sieht in diesen Meldestellen ein Mittel zur Aufhellung des Dunkelfeldes möglicher Korruptionsfälle und anderer allgemeinschädigender Straftaten[1]. Die Gemeinde Kerken hat im Rahmen der Umsetzung des HinSchG eine solche Meldestelle eingerichtet.

Die Schaffung einer hauptamtlichen Stelle hätte Auswirkungen auf Stellenplan und Haushalt. Das Recht des Rates, über diesen zu entscheiden, bleibt hiervon unberührt. Die Stelle würde dauerhaft Personal- und Sachkosten verursachen. Angesichts der angespannten Haushaltslage ist die Schaffung einer solchen Stelle auf ihr Kosten-Nutzen-Verhältnis und ihre Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen.

Weder aus dem KorruptionsbG noch aus dem HinSchG folgt eine Pflicht, neben den dort vorgesehenen Strukturen eine gesonderte Stelle für eine/n Antikorruptionsbeauftragte/n einzurichten. Die Aufgaben der Korruptionsprävention und -aufklärung sind durch bestehende und geplante Maßnahmen aus Sicht der Verwaltung hinreichend abgedeckt. Dem Aufwand der Einrichtung einer zusätzlichen Stelle stünde kein verhältnismäßiger Nutzen gegenüber. Vielmehr besteht die Gefahr der Schaffung von Doppelstrukturen insbesondere im Hinblick auf interne Meldeprozesse.

Die Einrichtung einer Antikorruptionsstelle ist eine Frage der Verwaltungsorganisation und des Personaleinsatzes. Die Bürgermeisterin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die vorhandenen Strukturen zur Korruptionsprävention ausreichen. Aus den dargestellten Gründen sieht die Verwaltung derzeit keinen Bedarf für eine zusätzliche Stelle. Ein Beschluss, der die Einrichtung vorgibt, ist aufgrund der Zuständigkeit nicht angezeigt. Die angeregten Beschlüsse zu 2. und 4. setzen die Einrichtung der Stelle voraus und entfallen damit ebenfalls.

Hinsichtlich des angeregten Beschlusses zu 3. obliegt es gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW dem zuständigen Ausschuss, vorliegend nach Auffassung der Verwaltung dem Rechnungsprüfungsausschuss, zu entscheiden, ob er Sachverständige zu seinen Beratungen einlädt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Einschätzung der Klimarelevanz:

☐ ja, klimarelevant ☒ nein, nicht klimarelevant

☐ Prüfung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt oder ist bereits erfolgt

Erläuterung:

[1] Vgl. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Lagebild Korruption 2025, April 2026, S. 14.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Anregung nach § 24 GO NRW des Herrn Šmahel vom 16.09.2026 zur Bestellung einer/s Antikorruptionsbeauftragten zurückzuweisen.

Kerken, 18.11.2026
Die Bürgermeisterin

Itgenshorst

Anlage(n):
1. Anregung n. § 24 GO NRW Antikorruptionsbeauftragte